



HEIZUNGSlabel

A ++++

A ++

A +

INFORMATIONEN

FÜR SHK-
HANDWERKER

1.) Welche Produkte fallen unter die Verbrauchskennzeichnungspflicht?

- Raumheizgeräte mit Heizkessel bis 70 kW
- Raumheizgeräte mit Kraft-Wärme-Kopplung bis 70 kW und 50 kW elektrischer Leistung
- Raumheizgeräte mit Wärmepumpe bis 70 kW
- Festbrennstoffkessel mit Nennwärmeleistung bis 70 kW
- Verbundanlagen mit Festbrennstoffkessel mit Nennwärmeleistung bis 70 kW
- Niedertemperatur-Wärmepumpen bis 70 kW
- Kombiheizgeräte mit Heizkessel bis 70 kW
- Kombiheizgeräte mit Wärmepumpe bis 70 kW
- Verbundanlagen: Raumheizgeräte mit Temperaturregelung und/oder Solareinrichtung bis 70 kW
- Verbundanlagen: Kombiheizgeräte mit Temperaturregelung und/oder Solareinrichtung bis 70 kW
- Konventionelle Warmwasserbereiter bis 70 kW
- Solarbetriebene Warmwasserbereiter bis 70 kW
- Warmwasserbereiter mit Wärmepumpe bis 70 kW
- Warmwasserspeicher bis 500 Liter (als Speicher der Solaranlage in Verbundanlagen bis 2000 Liter)

Achtung:

Für Temperaturregler und Solareinrichtungen besteht keine direkte, Kennzeichnungspflicht, sondern nur die Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter Angaben, die zur Erstellung des Verbundlabels erforderlich sind.

2.) Wer muss das Label übergeben werden?

Derjenige, der ein Angebot gegenüber einem Endnutzer macht oder das Produkt verkauft, muss die jeweiligen Labels zur Verfügung stellen.

3.) Wann muss das Label übergeben werden?

Das Label muss schon mit dem Angebot übergeben werden. Werden dem Kunden verschiedene Anlagen angeboten, muss jedes Angebot ein individuelles Label enthalten.

4.) Was ist eine Verbundanlage?

Eine Verbundanlage bezeichnet eine Kombination aus einem oder mehreren (Kombi-) Raumheizgeräten mit einem oder mehreren Temperaturreglern und/oder mit einer oder mehreren Solareinrichtungen.

5.) Welche Dokumente müssen mit dem Angebot übergeben werden?

Hierzu gibt es zwei Optionen, je nachdem, ob ein Einzelgerät oder eine Verbundanlage angeboten wird:

- **Angebot Kombi- oder Raumheizgerät, Warmwasserbereiter oder Warmwasserspeicher ohne Komponenten:** Produktdatenblatt des Gerätes.
- **Angebot Verbundanlage:** Im Angebot einer Verbundanlage sind nur das Verbundanlagenlabel und das zusätzliche Datenblatt der Verbundanlage vorgeschrieben (beide Dokumente werden nach Erstellung auf heizungslabel.de bereitgestellt). Label und Produktdatenblatt des Einzelproduktes sind nur bei dessen individueller Vermarktung zu nutzen.

Achtung:

Sobald das Gerät mit einem eigenen Temperaturregler ausgestattet ist, handelt es sich um eine Verbundanlage

6.) Was ist ein Kombigerät im Sinne der EU-Verordnung und wie muss es gelabelt werden?

Ein Kombigerät bezeichnet ein Raumheizgerät, das dazu entworfen ist, ebenfalls Wärme zur Bereitstellung von Trinkwasser bereitzustellen. Im Sinne der Verordnung sind dies nur Produkte, z. B. Raumheizgerät mit Speicher, deren technische Werte gemeinsam vermessen wurden.

Achtung:

Die Kombination des Kessels eines Herstellers mit dem externen Speicher eines anderen Herstellers ohne Solareinrichtung, die getrennt voneinander in Verkehr gebracht wurden, stellt kein Kombigerät im Sinne der europäischen Vorschriften dar. Für diese Kombinationen bestehen keine Verpflichtung und keine Möglichkeit zur Verbrauchskennzeichnung als Kombigerät. Insbesondere fehlt es auch an vom Ordnungsgeber autorisierten Berechnungsmethoden für eine solche Konstellation. Die Verbrauchskennzeichnungspflicht beschränkt sich in diesem Fall auf die Einzelprodukte: Jeweils für den Wärmeerzeuger und den Speicher müssen die verbrauchskennzeichnungsrelevanten Informationen

(Produktdatenblatt) mit dem Angebot übermittelt werden. Die Produkte können weiterhin einzeln mit diesen Produktinformationen angeboten werden. Es besteht keine Pflicht zur Erstellung eines Verbundanlagenlabels. Etwas anderes gilt aber, wenn der externe Speicher Bestandteil einer Solareinrichtung ist. In diesem Fall entsteht eine (Kombi-)Verbundanlage, für welche die Verpflichtung zur Verbrauchskennzeichnung besteht. Aus diesem Grund ist auf heizungslabel.de bei der Auswahl „Verbundanlage Kombigerät“ der Punkt Solareinrichtung ein Pflichteintrag.

7.) Ist die Kombination eines Heizgerätes mit einem externen Speicher (z.B. einem monovalenten Trinkwasserspeicher) eine Verbundanlage im Sinne der Verordnung? Wenn ja, muss diese gelabelt werden

Nein. Diese Kombination lässt sich durch die Berechnungsblätter der Verordnungen nicht abbilden und berechnen. In diesem Fall werden Heizgerät und Warmwasserspeicher einzeln betrachtet. Das bedeutet, dass für jedes Produkt ein eigenes Datenblatt und Label (Speicher bis 500 l) vom Hersteller vorliegt. Die Produkte können weiterhin einzeln mit diesen Produktinformationen angeboten werden. Es besteht keine Pflicht zur Erstellung eines Verbundanlagenlabels. Wird dieser Kombination ein Temperaturregler hinzugefügt, so muss für Heizgerät und Temperaturregler ein Verbundanlagenlabel berechnet werden, der Warmwasserspeicher bleibt nach wie vor unberücksichtigt.

8.) Wie ist vorzugehen, wenn die in Frage sieben genannte Gerätekonstellation um eine Solarthermieranlage ergänzt wird?

Wird der vorgenannten Gerätekonstellation eine Solarthermieranlage (Kollektor, Solarregler, Solarpumpe – WWS bereits vorhanden) hinzugefügt, ist ein Verbundanlagenlabel auszustellen.

9.) Wie werden Temperaturregler, Solarkollektoren, Solarpumpen und Solarregler im Rahmen der Kennzeichnungspflicht betrachtet?

Diese Produkte sind nur als Komponenten der Verbundanlage betroffen. Es gibt hier für die Einzelkomponenten keine eigenen Labels. Jedoch besteht die Pflicht, bestimmte Angaben zu den Komponenten zur Verfügung zu stellen. Diese für die Berechnung des Verbundanlagenlabels relevanten technischen Produktdaten werden durch die Hersteller z. B. auf heizungslabel.de zur Verfügung gestellt.

10.) Muss ein Verbundlabel berechnet werden, wenn in einem bestehenden Heizungssystem nur Komponenten getauscht werden (z.B. die Pumpe)?

Nein. Die Verordnung greift nur beim Inverkehrbringen von neuen Produkten. Verbundlabels werden nur für neue Geräte erstellt. Es wird nicht auf bereits verbaute Produkte zurückgegriffen. Im Falle eines Pumpentauschs wird auch kein Produktdatenblatt mitgeliefert, da dies nur für den Wärmeerzeuger benötigt wird. Heizungspumpen werden über eine andere Verordnung energetisch bewertet. Zur Klassifizierung der energetischen Effizienz der Pumpen wird der Energie-Effizienz-Index – kurz EEI – herangezogen.

11.) Muss ein Verbundlabel berechnet werden, wenn in einem bestehenden System nur der Wärmeerzeuger getauscht wird?

Nein. In diesem Fall muss nur das Produktlabel für den Wärmeerzeuger übergeben werden, da bereits verbaute Komponenten nicht bei der Berechnung berücksichtigt werden.

12.) Muss ein Verbundlabel berechnet werden, wenn in einem bestehenden System nur der Wärmeerzeuger und eine Komponente getauscht werden (z.B. neuer Brennwertkessel und neue Regelung)?

Ja. Sobald ein Wärmeerzeuger im Verbund mit neuen Temperaturreglern oder Solarthermie verkauft wird, muss ein Verbundlabel berechnet werden.

13.) Gilt die Pflicht zur Verbrauchskennzeichnung der Verbundanlage (Verbundanlagenlabel) auch beim Austausch eines Wärmeerzeugers, etwa bei bestehenden Solaranlagen?

Nein, für den Bestand gilt die Verbrauchskennzeichnungspflicht nicht. Wird allein das Heizgerät (ohne Regler) ausgetauscht, ist lediglich dessen Produktdatenblatt dem Angebot beizufügen. Bestehende Komponenten (z. B. Solarthermie) bleiben unberücksichtigt.

14.) Woher erhalte ich die Daten zur Labelberechnung?

Die berechnungsrelevanten Daten sind wie folgt verpflichtend vom Hersteller zu liefern:

- gedrucktes Produktdatenblatt, das dem Produkt beigelegt ist
- Produktdatenblatt in elektronischer Form (z. B. online über die Hersteller-Homepage)

Zudem werden die Daten von vielen Herstellern auf heizungslabel.de zur Verfügung gestellt.

15.) Wie lassen sich Verbundanlagenlabels schnell und unkompliziert erstellen?

Auf heizungslabel.de können Verbundanlagen schnell und ohne Registrierung erstellt werden. Außerdem bieten viele kaufmännische Computerprogramme für Handwerker eine Anbindung an HEIZUNGSlabel. Auf heizungslabel.de erfahren Sie, welche Software dies anbietet.

16.) Was ist zu tun, wenn die gesuchten Produkte nicht auf [Heizungslabel.de](https://heizungslabel.de) zu finden sind?

Sollten Sie ein gesuchtes Produkt nicht in der Datenbank finden, so haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

- Produkte manuell eintragen und damit das Verbundanlagenlabel berechnen. Hierzu gehen Sie in der Berechnungsmaske auf die Lupe und unten rechts auf den Button „Hier können Sie Artikel anlegen“.
- Sprechen Sie direkt den Hersteller auf die fehlenden Daten an und fragen Sie, ob dieser die Daten in der VdZ-Datenbank HEIZUNGSlabel ergänzen wird.

17.) Was ist bei der Werbung für Einzelprodukte / Verbundanlagen zu tun? Muss das Effizienzlabel des beworbenen Produkts / der beworbenen Verbundanlage abgebildet werden?

Eine Verpflichtung zum Abbilden des Effizienzlabels gibt es nicht, die Angabe der Energieeffizienzklasse ist ausreichend. Da der Endkunde aber Effizienzlabels aus vielen anderen Produktbereichen (weiße Ware, Fernseher etc.) kennt, ist die Verwendung des Labels sicherlich sinnvoll.

18.) Muss in der Werbung für Verbundanlagen neben der Effizienzklasse der Verbundanlage zusätzlich die Effizienzklasse des Heizgeräts oder Warmwasserspeichers angegeben werden?

Nein, beim Bewerben von Verbundanlagen sind nur die Effizienzklassen der Verbundanlagen insgesamt anzugeben.

19.) Welche Pflichten ergeben sich für Händler in Bezug auf Ausstellungsgeräte?

Gemäß der Verordnung sind Händler diejenigen, die an Endnutzer verkaufen. Die so definierten Händler müssen sicherstellen, dass die im Verkaufsraum ausgestellten, labelpflichtigen Geräte das Label sichtbar an der Front tragen.

20.) Welche Pflichten ergeben sich für Händler beim Anbieten von Verbundanlagen?

Gemäß der Verordnung sind Händler diejenigen, die an Endnutzer verkaufen. Die so definierten Händler müssen bei jeder Werbung und in technischen Unterlagen die Angaben zum Label/zur Energieeffizienzklasse machen.

21.) Wie muss das Label mit dem Angebot gedruckt werden?

Das Label muss in Farbe auf Normalpapier ausgedruckt werden. Das Label muss nicht als Sticker gedruckt und an das Gerät geklebt werden.

A ++++

A ++

ALLE INFORMATIONEN AUF
www.heizungslabel.de



Wirtschaftsvereinigung
GEBÄUDE UND ENERGIE

09/2023